

LEITFADEN für Unternehmen

**Prozesszertifizierung zur Überwachung der nachhaltigen Erzeugung von
Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen zur Weiterverwendung im
Rahmen der Lebens- und Futtermittelerzeugung**

Version 05 - STAND: 30.04.2026



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1. Allgemeines	3
2. Begriffbestimmungen	4
3. Registrierung.....	8
4. Anforderungen	11
4.1 Führung einer Massenbilanz	11
4.2 Bestätigungen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der Prozesszertifizierung.....	14
5. Aufzeichnungspflichten	16
5.1 Das Unternehmen hat ordnungsgemäss kaufmännische Bücher zu führen.....	16
5.2 Führung von Aufzeichnungen betreffend Ein- und Verkauf nachhaltiger Waren im Sinne der Prozesszertifizierung - Datenübermittlung.....	17
6. Kontrollen.....	19
7. Massnahmen und Verstösse.....	20
8. Kleinmengenregelung	21
9. Kosten.....	22
10. Probenziehungen	22
11. Zutritts- und Kontrollrechte	23
12. Aufbewahrungspflichten	23
13. Kontakt.....	24

1. ALLGEMEINES

Das **Austrian Agricultural Certification Scheme – AACS** umfasst die Prozesszertifizierung zur Überwachung der nachhaltigen Erzeugung von Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen zur Weiterverwendung im Rahmen von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen. Sofern im Text (sowohl bei AACS, als auch bei AACSpplus) Rohstoffe, Produkte, Waren, deren Nachhaltigkeit u.ä. genannt werden, sind diese im Kontext des zertifizierten Prozesses zu verstehen. Produkte und Waren sind alle auf landwirtschaftlichen Flächen angebauten und geernteten pflanzlichen Roh- bzw. Ausgangsstoffe, die als Ausgangsmaterial dienen, sowie Zwischenprodukte aus denselben.

Weiters umfasst das System die Übernahme von Ausgangsstoffen aus anderen Mitgliedsstaaten bzw. Drittstaaten - welche durch andere gleichwertige Systeme, die für den jeweiligen Geltungsbereich anerkannt sind, zertifiziert wurden - in die Massenbilanz.

Zweck dieses Programmes ist es, dass landwirtschaftliche Ausgangsstoffe bestimmte Kriterien erfüllen müssen um als nachhaltig zu gelten. Dabei kommen die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) des Europäischen Parlaments und des Rates analog zur Anwendung. Dies bedeutet, dass nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe grundsätzlich nicht auf schützenswerten Flächen und auf Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt angebaut werden, Mensch und Natur nicht schaden, und unter bestimmten Standards der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 produziert werden. Überdies muss die Nachvollziehbarkeit vom Anbau bis zum Verbraucher über die gesamte Lieferkette gewährleistet sein.

AACSpplus

Um auch für andere landwirtschaftliche Produkte den Nachweis der Einhaltung eines nachhaltigen Prozesses führen zu können, bietet die AMA gemäß § 28b AMA-Gesetz 1992 nun die Möglichkeit an, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe-Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), diese im Zuge einer entsprechenden Zertifizierung zur Überwachung der nachhaltigen Erzeugung von Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen zur Weiterverwendung im Rahmen der Lebens- und Futtermittelerzeugung den Prozess zu überwachen und zu zertifizieren.. Dies beinhaltet Braugerste, Braumalz, Ölsaaten und Pflanzenöle zur Verwendung in der Lebens- und Futtermittelindustrie.

Die Zertifizierung umfasst den gesamten Prozess – von der landwirtschaftlichen Erzeugung über die Lieferkette bis zur Verarbeitung. Sie bezieht sich nicht auf die jeweiligen Produkte selbst, sondern auf die Nachhaltigkeitskriterien und Verfahrensschritte innerhalb dieses Prozesses. Sofern im Text Ausgangsstoffe, Produkte, deren Nachhaltigkeit u.ä. genannt werden, sind diese im Kontext des zertifizierten Prozesses zu verstehen.

Die Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen gelten für AACSpplus jedoch nicht.

Um als Unternehmen in der Kette von nachhaltigen landwirtschaftlichen Produkten zu gelten, ist eine Zertifizierung durch eine von der AMA beauftragten Zertifizierungsstelle erforderlich. Erfüllt das Unternehmen alle Anforderungen, wird eine Registrierungsnummer - beginnend mit AACSpus - zugewiesen.

Die registrierten Unternehmen werden auf der Internetseite der AMA veröffentlicht.

Das Unternehmen hat Aufzeichnungen zu führen, die die Einhaltung des Prozesses zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nachweisen. Erforderlich hierfür ist eine Bestandsbuchhaltung, die für nachhaltig und nicht nachhaltig produzierte Waren getrennte Warenkonten enthält. Dies hat mit einem Massenbilanzsystem zu erfolgen, damit eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit des Warenflusses ermöglicht wird. Alle nachhaltig ausgewiesenen Zu- und Verkäufe sind in die Massenbilanz aufzunehmen. Der Bilanzierungszeitraum beträgt längstens 3 Monate (Jahresquartal).

Bei Zukäufen von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen von anderen Unternehmen hat das Unternehmen seine Lieferungen als nachhaltig bestätigen zu lassen.

Die von der AMA beauftragte Zertifizierungsstelle überprüft mindestens einmal jährlich die registrierten Unternehmen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle. Für diese Leistungen ist ein Kostenersatz zu entrichten.

2. BEGRIFFBESTIMMUNGEN

„**Abfall**“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG, ausgenommen Stoffe, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, um dieser Definition zu entsprechen

„**Artenreich**“ (Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission), d. h. es handelt sich um: (i) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, gefährdete oder anfällige Arten, wie sie in der Roten Liste der bedrohten Arten der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur oder in anderen Listen mit ähnlicher Zielsetzung für Arten oder Lebensräume, die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt oder von einer zuständigen nationalen Behörde im Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt sind, aufgeführt sind; oder ii) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für endemische Arten oder Arten mit beschränktem Verbreitungsgebiet; oder iii) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für die genetische Vielfalt innerhalb einer Art; oder iv) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen wandernder oder sammelnder Arten; oder v) ein regional oder national bedeutendes oder stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem. (1)

„**Ausgangsstoffe**“: sind alle auf landwirtschaftlichen Flächen angebauten und geernteten pflanzlichen Rohstoffe, die als Ausgangsmaterial dienen.

„**Bewirtschaftende**“ sind Betriebe, die landwirtschaftliche Ausgangsstoffe erzeugen (landwirtschaftliche Betriebe).

„**registrierte Bewirtschaftende**“ sind Betriebe, die landwirtschaftliche Ausgangsstoffe erzeugen (landwirtschaftlicher Betrieb) im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001, die eine Bewirtschafteterbestätigung abgegeben haben.

„**Biomasse**“ ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung.

„**Braugerste**“ ist Gerste, die zur Herstellung von Bier bestimmt ist.

„**Braumalz**“ bezeichnet Getreide (v.a. Gerste), das kurz nach der Keimung wieder getrocknet wurde und für die Herstellung von Bier verwendet wird.

„**Degradiert**“ (Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission), d. h. sie sind durch einen langfristigen Verlust an biologischer Vielfalt gekennzeichnet, beispielsweise durch Überweidung, mechanische Beschädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität.¹

„**Endverarbeitende**“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmende), die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen zu einem Biokraftstoff oder flüssigen Biobrennstoff verarbeiten.

„**Erstkaufende**“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmende), die direkt bei landwirtschaftlichen Betrieben nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe kaufen und weiterverkaufen.

„**Grünland**“ sind terrestrische Ökosysteme, die mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen von krautiger oder strauchartiger Vegetation beherrscht werden. Dazu gehören auch Wiesen oder Weiden, die für die Heuernte genutzt werden, nicht aber Flächen, die für die Erzeugung anderer Kulturen genutzt werden, und vorübergehend brachliegende Ackerflächen. Ausgeschlossen sind ferner kontinuierlich bewaldete Flächen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001, es sei denn, es handelt sich um agroforstwirtschaftliche Systeme, die Landnutzungssysteme umfassen, bei denen Bäume zusammen mit Kulturpflanzen oder Tierproduktionssystemen in landwirtschaftlichen Umgebungen bewirtschaftet werden. Die Dominanz von krautiger oder strauchartiger Vegetation bedeutet, dass die Bodenbedeckung insgesamt größer ist als das Kronendach von Bäumen.

„**künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt**“ ist Grünland, das ohne Eingriffe von Menschen kein Grünland bleiben würde und nicht degradiert ist, d.h. nicht durch einen langfristigen Verlust biologischer Vielfalt zum Beispiel aufgrund von Überweidung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität gekennzeichnet ist und artenreich ist.

„**natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt**“ bezeichnet Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind.

¹ diese Definition gilt sowohl für "Wälder und andere bewaldete Flächen mit hoher biologischer Vielfalt" als auch für "Grünland mit hoher biologischer Vielfalt"

„**Primärwald und andere bewaldete Flächen**“ das heißt Wald und andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind.

„**Ausgewiesene Flächen**“ die durch Gesetz oder von der jeweils zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken oder zum Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die durch internationale Übereinkommen anerkannt oder in Listen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, ausgewiesen sind, sofern sie gemäß Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 1 anerkannt werden.

„**GLÖZ**“ bedeutet guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand (siehe Leitfaden für Bewirtschafter), hier ist die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen gemeint

„**Handelnde**“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmende), die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen kaufen und weiterverkaufen

„**Konditionalität**“ bedeutet die Knüpfung der vollständigen Gewährung von flächen- und tierbezogenen Förderungen an die Bedingung, dass die grundlegenden Normen in Bezug auf Umwelt, Klima, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl eingehalten werden.

„**Lignozellulosehaltiges Material**“ Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht, z.B. Biomasse aus Wäldern, holzigen Energiepflanzen und Rückständen und Abfällen der forstbasierten Industrie

„**Massenbilanz**“ ist eine Auflistung von Aufzeichnungen, die eine mengenmäßige bilanzmäßige Rückverfolgbarkeit der Biomasse vom verarbeitenden zum landw. Betrieb gewährleistet.

„**Produkte**“: sind alle auf landwirtschaftlichen Flächen angebauten und geernteten pflanzlichen Rohstoffe, die als Ausgangsmaterial dienen, sowie Zwischenprodukte aus denselben.

„**Reststoff**“ ist ein Stoff der kein Endprodukt ist, dessen Produktion durch den Produktionsprozess unmittelbar angestrebt wird; er stellt nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses dar, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um ihn zu produzieren;

„**Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft**“ Reststoffe, die unmittelbar in der Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft entstanden sind; sie umfassen keine Reststoffe aus damit verbundenen Wirtschaftszweigen oder aus der Verarbeitung;

„**Rohstoffe**“: siehe Ausgangsstoffe.

„**Soja**“ ist eine Nutzpflanze und gehört zu den ältesten Kulturpflanzen der Welt. Sojabohnen – welche zu den Hülsenfrüchten zählen - werden vor allem zu Schrot verarbeitet und dienen als Futtermittel, finden aber auch in der Herstellung von Lebensmitteln, Sojaöl oder Biokraftstoffen ihre Verwendung.

„**Umschichtung**“ ist die Möglichkeit in der Massenbilanz aberkannte, aber ursprünglich als nachhaltig gekaufte Waren mit anderen nachhaltig erzeugten Waren (aber nicht in der Massenbilanz eingestuft) zu tauschen. Voraussetzung einer solchen Umschichtung ist natürlich das Vorhandensein der Bestätigung des Bewirtschafters für die dann getauschte nachhaltig erzeugte Menge.

„**Ursprungsland**“ ist das Land, in dem sich die Flächen befinden, auf denen die betreffenden Ausgangsstoffe nachhaltig erzeugt (geerntet) wurden (Anbauland).

„**Ware, Waren**“: Siehe Produkte.

„**Zellulosehaltiges Non-Food-Material**“ Rohstoffe, die überwiegend aus Zellulose und Hemizellulose bestehen und einen niedrigeren Lignin-Gehalt als lignozellulosehaltiges Material haben; es umfasst Reststoffe von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Stroh, Spelzen, Hülsen und Schalen, grasartige Energiepflanzen mit niedrigem Stärkegehalt wie Weidelgras, Rutenhirse, Miscanthus, und Pfahlrohr, Zwischenfrüchte vor und nach Hauptkulturen, Untersaaten, industrielle Reststoffe, einschließlich Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nach Extraktion von Pflanzenölen, Zucker, Stärken und Protein, sowie Material aus Bioabfall; als Untersaaten und Deckpflanzen werden vorübergehend angebaute Weiden mit Gras-Klee-Mischungen mit einem niedrigen Stärkegehalt bezeichnet, die zur Fütterung von Vieh sowie dazu dienen, die Bodenfruchtbarkeit im Interesse höherer Ernteerträge bei den Ackerhauptkulturen zu verbessern.

„**Zertifizierungsstelle**“ bezeichnet eine unabhängige akkreditierte oder anerkannte Konformitätsbewertungsstelle, die mit einem freiwilligen oder nationalen System, das gemäß Artikel 30 Absätze 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 von der Europäischen Kommission anerkannt wurde, eine Vereinbarung über die Erbringung von Zertifizierungsdiensten für Rohstoffe oder Brennstoffe schließt, indem sie Audits bei Wirtschaftsteilnehmern durchführt und Zertifikate im Namen der freiwilligen oder nationalen Systeme unter Verwendung des Zertifizierungssystems des freiwilligen oder nationalen Systems ausstellt.

„**Zwischenverarbeitende**“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmende), die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe zu Zwischenprodukten verarbeiten.

„**Zwischenprodukt**“ ist ein aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen oder aus einem anderen Zwischenprodukt hergestelltes Erzeugnis.

3. REGISTRIERUNG

Um als Unternehmen in der Kette der Nachhaltigkeit von nachhaltigen Produkten im Sinne der Prozesszertifizierung (PZ) zu gelten, ist eine Zertifizierung durch eine von der AMA beauftragten Zertifizierungsstelle erforderlich.

Eine Zertifizierung als Unternehmen, i. S. d. PZ, nachhaltigen Produktion von landwirtschaftlichen Produkten ist mittels Formular AACSplus-NH-R2 bei einer von der AMA beauftragten Zertifizierungsstelle zu beantragen. Das Formular AACSplus-NH-R2 ist ordnungsgemäß auszufüllen und an die Zertifizierungsstelle zu senden. Alle erforderlichen Beilagen sind dem Antragsformular beizulegen – siehe Formular „AACSplus-NH-R2“ unter www.ama.at.

In diesem Antrag werden bestimmte Unternehmensdaten des Antragstellers verlangt. Außerdem enthält der Antrag eine Verpflichtungserklärung, die zu unterzeichnen ist.

Im Rahmen dieser Antragstellung prüft die Zertifizierungsstelle die angegebenen Daten und Unterlagen des Unternehmens. Anhand einer darauffolgenden Vor-Ort-Kontrolle (AACSplus Registrierungskontrolle) werden diese und weitere Anforderungen des Unternehmens kontrolliert und in weiterer Folge einmal jährlich evaluiert bzw. aktualisiert.

Bereits im AACS registrierte Unternehmen werden ohne Erst-Registrierungskontrolle ins AACSplus-System übernommen und erhalten eine vorläufige Registrierung bis zum Jahresende des jeweiligen Antragsdatums.

Erfüllt das Unternehmen alle Anforderungen, wird eine Registrierungsnummer - beginnend mit AACSplus - zugewiesen.

Die Gültigkeit der Zertifizierung wird durch eine schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.¹ Ein zertifiziertes Unternehmen darf diese Mitteilung nicht verändern (z.B. ausschneiden oder bearbeiten). Es muss immer das komplette, originale Dokument (oder eine exakte elektronische Kopie davon) vorweisen, inklusive aller wichtigen Informationen wie Gültigkeitsdauer, Geltungsbereich und der Angabe der Zertifizierungsstelle.

Es ist untersagt, nur Teile der Mitteilung (beispielsweise nur das Logo oder nur den Namen) zu verwenden und/oder zu vervielfältigen, wenn damit der Eindruck einer vollständigen Zertifizierung erweckt wird.

Da die Kontrollen auf Basis der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 zumindest jährlich durchzuführen sind, läuft die Registrierung nach entsprechender positiver Vor-Ort-Kontrolle bis zum 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres (z.B. Kontrolle am 16.07.2021 / Zertifizierung bis 31.12.2022). Auf Basis einer Risikoanalyse wird die Häufigkeit der Prüfungen innerhalb eines Jahres ermittelt. Somit kann es auch zu mehreren Prüfungen innerhalb eines Kalenderjahres kommen.

¹ Der Begriff Registrierung wird im AACSplus-System synonym für Zertifizierung verwendet. Die schriftliche Mitteilung über die Gültigkeit der Registrierung entspricht einem Zertifikat.

Diese Zertifizierung ist für Waren aber der aktuellen Ernte und ab dem Ausstellungsdatum der Mitteilung gültig. Daher können Waren, die bereits vor der Registrierung auf Lager waren, nicht im Rahmen des AACSplus als nachhaltig gehandelt werden.

Unternehmen, welche bereits im Rahmen der Prozesszertifizierung zur Überwachung der nachhaltigen Erzeugung von Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen zur Weiterverwendung im Rahmen von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen (AACCS) registriert sind, bekommen als Registrierungsnummer ihre bereits bestehende Nummer mit dem Zusatz AACSplus zugewiesen.

Da die Kontrollen einmal jährlich durchgeführt werden, läuft die Registrierung nach entsprechender positiver Vor-Ort-Kontrolle bis zum 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres (z.B. Kontrolle am 16.07.2025 / Registrierung bis 31.12.2026) und wird durch eine neuerliche Mitteilung bekannt gegeben.

Diese Zertifizierung ermöglicht dem Unternehmen zum Verkauf von dem obigen beschriebenen zertifizierten Prozess der Nachhaltigkeit zugehörigen Produkten. In Zusammenhang mit solchen Geschäftstätigkeiten ist die erteilte Registrierungsnummer immer anzugeben.

Die AMA veröffentlicht die registrierten Unternehmen und deren Status auf ihrer Internetseite. Zweck der Veröffentlichung ist, dass Unternehmen, welche i. S. d. PZ nachhaltige Ausgangsstoffe aufkaufen, sich vergewissern können, dass die Registrierungsnummer gemäß dem Formular NH-U1 korrekt ist und der verkaufende Betrieb eine aufrechte Zertifizierung bei der AMA hat.

Jede auftretende Änderung der im Antrag auf Registrierung angegebenen Daten ist unverzüglich der von der AMA beauftragten Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

Antragstellende Unternehmen werden aus folgenden Gründen von einer Zertifizierung ausgeschlossen:

- Erforderliche Beilagen wurden nicht dem Antragsformular beigelegt oder nachgereicht.
- Die Erst-Registrierungskontrolle des Unternehmens oder seiner vorangegangenen Rechtsperson bei einem anderen freiwilligen System wurde nicht positiv absolviert, es sei denn diese Erst-Registrierungskontrolle fand vor mehr als 3 Jahren vor Antragstellung statt oder das andere freiwillige System ist nicht länger aktiv.
- Das Unternehmen oder seine vorangegangene Rechtsperson hat die Zertifizierung bei einem anderen freiwilligen System schon vor der ersten Registrierungskontrolle der von der AMA beauftragten Zertifizierungsstelle beendet, ausgenommen berechtigte Gründe können dafür nachgewiesen werden.
- Dem Unternehmen oder seiner vorangegangenen Rechtspersonen wurde die Zertifizierung aufgrund von kritischer Nichtübereinstimmung im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle bei einem anderen freiwilligen System entzogen, und soll nun für mindestens 2 Jahre von einer Zertifizierung ausgeschlossen werden.

Sollte ein Unternehmen mit zuvor kritischer Nichtübereinstimmung erneut einen Antrag zur Zertifizierung stellen, wird die AMA diese Information an alle freiwilligen Systeme weiterleiten, in

welchem dieses Unternehmen zum jeweiligen Zeitpunkt registriert ist oder erneut einen Antrag zur Zertifizierung gestellt hat.

Beendigung der Zertifizierung:

Legt ein Unternehmen seine Zertifizierung zurück, ist dies jederzeit möglich und schriftlich der von der AMA beauftragten Zertifizierungsstelle bekanntzugeben (von der Leitung des Unternehmens, Geschäftsführung oder vertretungsbefugten Personen des Unternehmens). Die Beendigung der Zertifizierung erfolgt schriftlich durch die von der AMA beauftragte Zertifizierungsstelle.

Eine abschließende kostenpflichtige Vor-Ort-Kontrolle kann durchgeführt werden.

Nach Beendigung der Zertifizierung darf keine nachhaltige Ware mehr im Rahmen des AACSPplus-Systems verkauft oder von Bewirtschaftenden angekauft werden.

Kauft ein zertifiziertes Unternehmen bei einem nicht (mehr) zertifizierten Unternehmen eine als nachhaltig deklarierte Ware, gilt dies als Verstoß gegen die Nachhaltigkeitskriterien. Ebenso sind durch das Unternehmen alle Hinweise auf die Zertifizierung aus seiner Öffentlichkeitsarbeit (beispielsweise Onlineauftritt, Werbebroschüren, etc.) zu entfernen.

4. ANFORDERUNGEN

Die Unternehmen (Erstkaufende, Handelnde) müssen Aufzeichnungen führen, die die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nachweisen. Es muss festgestellt werden können, welche Mengen an nachhaltiger Ware ein- und ausgehen. Unbedingt erforderlich hierfür ist eine Bestandsbuchhaltung, die für nachhaltig und nicht nachhaltig produzierte Waren getrennte Warenkonten enthält. Dies hat mit einem Massenbilanzsystem zu erfolgen, das eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit aller Warenein- und -ausgänge ermöglicht.

4.1 FÜHRUNG EINER MASSENBILANZ

Diese Aufzeichnungen sind vom Zeitpunkt der Zertifizierung an für nachhaltige Waren laufend zu führen und in den von der AMA festgesetzten Fristen (siehe Punkt 5.2) zu übermitteln.

Es ist nicht zulässig, diese Dokumentation im Nachhinein zu besorgen / führen oder abzuändern.

Zur Dokumentation dieser nachhaltigen Lieferungen dienen Bestätigungen des registrierten Bewirtschafters bzw. Bestätigungen des Verkaufs (AACSPplus NH-U1).

In der **Massenbilanz eines Unternehmens** sind als Einzelpositionen alle nachhaltigen Auf- bzw. Verkäufe aufzuzeichnen und mindestens folgende Punkte zu dokumentieren:

→ **Nachhaltig:**

Es ist anzugeben ob diese Ware als nachhaltig gilt oder nicht – JA oder NEIN.

Dieses Feld ist zu führen,

- um die nachhaltigen Ausgangsstoffe von den nicht nachhaltigen Ausgangsstoffen zu trennen,
- da im Nachhinein durch eine Kontrolle der von der AMA beauftragten Zertifizierungsstelle eine Menge als nicht nachhaltig eingestuft werden kann und dadurch auszubuchen ist.

→ **ID-Nr.:**

Es ist eine Identifizierungsnummer anzugeben, um die Warenflüsse auf einen bewirtschaftenden Betrieb oder ein Unternehmen zurückführen zu können.

Im Falle des Aufkaufes von einem österreichischen erzeugenden Betrieb (Bewirtschaftende) ist dies die AMA-Betriebsnummer.

Im Falle des Auf- bzw. Verkaufes von bzw. an ein(em) österreichisches(n) Unternehmen ist dies die AACSPplus-Registrierungsnummer.

Im Falle des Aufkaufes von einem Unternehmen oder Bewirtschaftenden, die einem anerkannten freiwilligen System unterliegen, ist die Bezeichnung dieses Systems inkl. der jeweiligen ID-Nummer anzugeben.

→ **Datum Aufkauf bzw. Verkauf:**

Es ist das Datum des Aufkaufes bzw. des Verkaufes anzugeben.

→ **Art des Ausgangsstoffes:**

Es ist die Bezeichnung der aufgekauften bzw. verkauften Ware anzugeben.

→ **Menge inkl. Einheit:**

Es sind die Menge und deren Einheit des Aufkaufs bzw. Verkaufs anzugeben.

→ **Erntejahr:**

Es ist das Erntejahr der aufgekauften bzw. verkauften Ware anzugeben. Die Waren unterschiedlicher Ernten (z.B. 2022 und 2023) müssen getrennt ausgewiesen werden!

→ **Ursprungsland (Anbauland):**

Es ist das Anbauland des Ausgangsstoffes der Aufkäufe bzw. Verkäufe anzugeben (Abkürzungen der Länder siehe VO (EG) Nr. 1833/2006). Waren verschiedener Ursprungsländer (z.B. AT, HU) sind in der Massebilanz getrennt auszuweisen.

→ **Standort der Lagereinrichtungen:**

Befinden sich die betreffenden Lagereinrichtungen an mehreren Standorten, sind die entsprechenden Standorte anzugeben. Für jede(n) Betriebsstätte / Lagerstandort muss ein Massenbilanzierungssystem eingerichtet sein bzw. eine eigene Teilbilanz einer Gesamtmassenbilanz geführt werden. Ausgenommen davon sind solche Lager die nur der Übernahme bzw. Übergabe von nachhaltigen Waren dienen.

Bilanzierungszeitraum:

Jedes Unternehmen hat entsprechend dem festgelegten Bilanzierungszeitraum (quartalsweise Bilanzierung) eine Abrechnung durchzuführen.

Es sind nachweislich eigenständige Kontrollen der Bilanzierungszeiträume vom Unternehmen durchzuführen. Diese quartalsweise Bilanzierung ist als jeweiliges Quartal des Kalenderjahres zu verstehen (Jän. – März / April – Juni / Juli – Sept. / Okt. – Dez.).

Am Ende des Quartals darf - abhängig vom jeweiligen Vorlagerstand - nicht mehr nachhaltige Ware verkauft als aufgekauft werden.

Die Abrechnung (Bilanz) eines Zeitraumes hat folgende Angaben zu enthalten:

- Art des Ausgangsstoffes (jede Warenart ist einzeln abzurechnen)
- Menge inkl. Einheit
- Erntejahr (jedes Erntejahr ist einzeln abzurechnen)
- Ursprungsland (Anbauland): Ware mit verschiedenen Herkunftsländern ist getrennt auszuweisen
- Standort der Lagereinrichtung (wenn zutreffend)
- Pro Produktionsstandort ist eine Massenbilanz zu führen

Nachfolgendes Schema ist anzuwenden:

Lagerbestand nachhaltiger Ausgangsstoffe (= Restlagerbestand vom vorigen Zeitraum)

- + Ankäufe nachhaltiger Ausgangsstoffe mit Datum
- Verkäufe nachhaltiger und nicht nachhaltiger (wenn aus nachhaltigem Lagerbestand) Ausgangsstoffe mit Datum
- +/- Sonstige Buchungen (z.B. Schwund) = **Endlagerbestand (inklusive Fremdlager)**

Als Fremdlager ist eine Lagereinrichtung anzusehen, die nicht dem Unternehmen angehört, in dem jedoch als nachhaltig ausgewiesene Ausgangsstoffe des Unternehmens gelagert werden (unabhängig davon, ob sich diese Lager innerhalb oder außerhalb österreichischen Bundesgebietes befinden).

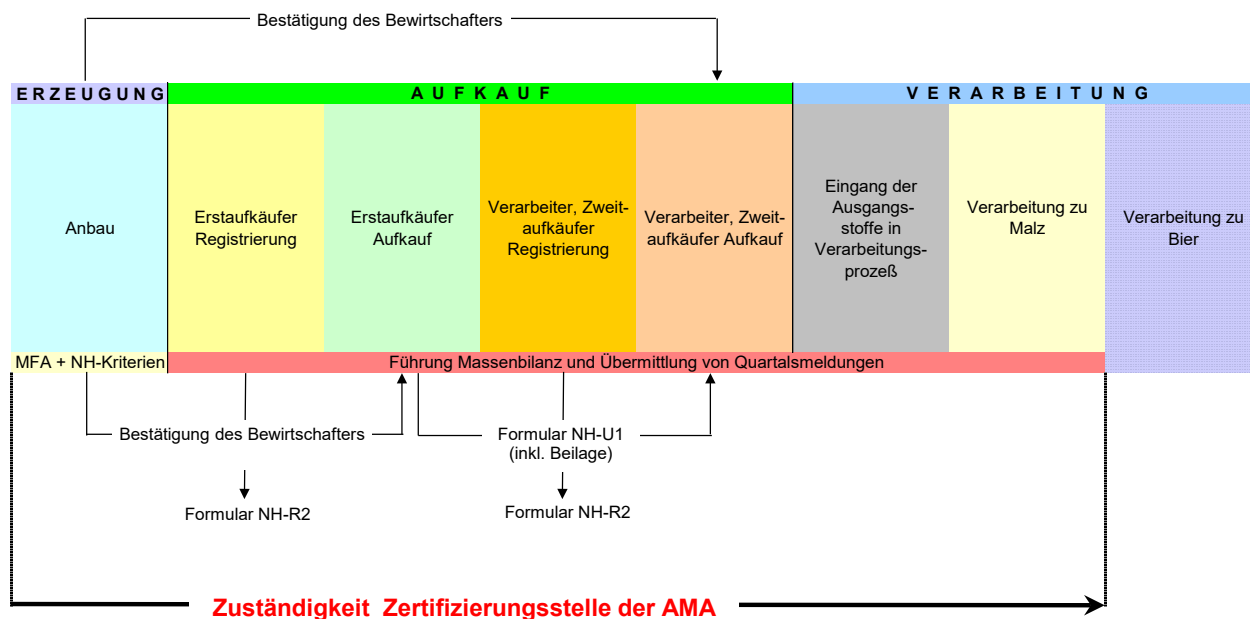
Hinweis:

Der buchhalterische Lagerbestand von nachhaltiger Ware am Ende des Bilanzierungszeitraumes darf niemals größer sein als der tatsächlich physisch auf Lager liegende Gesamtbestand.

Bei der Abrechnung eines Zeitraumes darf der Endlagerbestand von nachhaltiger Ware nicht kleiner als 0 sein.

Ablauf der Durchführung der Maßnahme

im Zuge der nachhaltigen Produktion von Braugerste, Soja und Verarbeitungsprodukten am Beispiel Braugerste



Mengenbestimmung:

Die betreffende Ware ist zumindest einmalig bei Lieferung auf einer geeichten Waageeinrichtung zu verwiegen. Entweder beim Ausgang der Ware beim Verkaufs-Betrieb oder bei Eingang der Ware beim abnehmenden Betrieb. Die Menge ist auf ganze Kilogramm auf einer geeichten Waage im Sinne des

Maß- und Eichgesetz zu bestimmen. Eine Bestimmung der Menge kann auch auf Basis geeichter Transportbehälter, welche in Ö befüllt wurden, erfolgen. Die Nacheichfrist der Messgeräte beträgt 2 Jahre ab der letzten Eichung.

Gewichtsdifferenzen:

Aufgrund zulässiger Fehlergrenzen der Messgeräte, sowie Schätzungen bei den Sichtprüfungen betreffend Verunreinigungen, wird – im Falle von positiven Abweichungen (dh. Auftreten von Mehrmengen) – ein Toleranzwert von 0,5% im Rahmen des Bilanzierungsnachweises (Ein-, Verkauf) akzeptiert.

4.2 BESTÄTIGUNGEN ZUR EINHALTUNG DER NACHHALTIGKEITSKRITERIEN IM SINNE DER PROZESSZERTIFIZIERUNG

Zukäufe von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen direkt bei Bewirtschaftenden gelten als Erstkauf. Der Erstkauf lässt sich von Bewirtschaftenden anhand einer schriftlichen Bestätigung belegen, dass die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe als nachhaltig erzeugt gelten. Diese Bestätigung des registrierten Bewirtschafters ist spätestens mit Beginn der Anlieferungen auszustellen und dem Unternehmen im Original zu übergeben.

Mit der Abgabe der unterschriebenen Bestätigung garantiert der landwirtschaftliche Betrieb die Einhaltung der am Formular angeführten Kriterien. Der Punkt 4 bez. der THGE-Werte ist für nachhaltige landwirtschaftliche Produkte nicht relevant.

Darüber hinaus gelten für nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe / Bewirtschaftende die Bestimmungen des „Leitfaden für registrierte Bewirtschafter“ (ausgenommen die Regelungen bez. der Berechnung der Treibhausgasemission).

Kauft ein Verarbeitungsbetrieb landwirtschaftliche Ausgangsstoffe direkt bei der bewirtschaftenden Person, gilt dies ebenfalls als Erstkauf!

Bei Zukäufen von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen von anderen registrierten Unternehmen hat das Unternehmen ebenfalls seine Lieferungen als nachhaltig bestätigen zu lassen. Hierfür wird das Formular NH-U1 verwendet. Diese Bestätigung dient zur Rückverfolgbarkeit in der Nachhaltigkeitskette.

Die Spalte „Treibhausgasemission zum Zeitpunkt der Lieferung“ ist hierbei nicht relevant und wird daher nicht ausgefüllt.

Diese Bestätigungen sind unter anderem Grundlage, damit die Ausgangsstoffe als nachhaltig anerkannt werden können und sind 7 Jahre ab dem Ende des Jahres des Aufkaufes von nachhaltig ausgewiesenen Ausgangsstoffen aufzubewahren. Diese Bestätigungen sind auf Verlangen jederzeit den Kontrollorganen oder Beauftragten des Bundes und der von der AMA beauftragten Zertifizierungsstelle vorzulegen.

Für Verkäufe in nicht deutschsprachige Länder hat die Zertifizierungsstelle der AMA das Formular NH-U1 in englischer Sprache im Internet veröffentlicht.

Für Teilnehmende am System AACSPplus gilt folgende Nachweispflicht:

Kauf von Erzeugenden in AT: Bestätigung des Bewirtschafters von AACSPplus
Kauf vom Handelnden in AT: NH-U1 von AACSPplus

Kauf von Erzeugenden/Handelnden aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten: entsprechende Nachhaltigkeitszertifizierung für Biomasse im Lebensmittelsektor, z.B. ISSC plus oder REDcert²

Verkauf zu Handelnden / Verarbeitenden in EU: NH-U1 von AACSPplus

Zeitpunkt der Ausstellung von Nachhaltigkeitsbestätigungen:

Die Ausstellung bzw. das Vorliegen der Bestätigung über nachhaltig ausgewiesene Ausgangsstoffe für Lieferungen in Österreich hat spätestens zum Zeitpunkt der entsprechenden Eintragung in die Bestandsbuchhaltung beim jeweiligen Verkauf bzw. Kauf zu erfolgen.

Die Bestätigung (NH-U1) ist dem kaufenden Unternehmen im Original auszuhändigen und hat in Kopie beim verkaufenden Unternehmen aufzuliegen.

Als Vereinfachung ist zugelassen, dass die Bestätigung (NH-U1) im Zuge eines Kontraktes für mehrere Lieferungen ausgestellt wird.

Überschreitet ein Kontrakt den gewählten Bilanzierungszeitraum, muss pro Bilanzierungszeitraum ein NH-U1 ausgestellt werden.

Ein NH-U1 darf nicht über 2 Quartale ausgestellt werden.

Die Menge darf jedoch höchstens die Menge der physisch erfolgten Lieferungen betragen (im Vorfeld der tatsächlichen Lieferungen ist die Ausstellung eines NH-U1 Formulars auf Basis eines Kontraktes nicht möglich). In den Dokumenten (NH-U1) ist die entsprechende Kontraktnummer zu nennen. Die Zuordnung der einzelnen Lieferungen zu einem Kontrakt ist entsprechend aufzuzeichnen.

Achtung: Falls mehrere Ursprungsländer im Formular NH-U1 aufgelistet werden, sind für jedes Land die jeweiligen gelieferten Mengen anzugeben.

Die gleiche Vorgangsweise gilt für verschiedene Erntejahre.

Fehlerhafte NH-U1 Formulare:

Wurde ein NH-U1 Formular nicht vollständig bzw. falsch ausgestellt, ist seitens des verkaufenden Betriebes das Original einzuziehen, die Korrektur darauf nachvollziehbar (Datum, Stempel, Unterschrift) vorzunehmen, eine Kopie davon aufzubewahren und das Original wieder dem kaufenden Betrieb auszuhändigen.

Korrekturen von NH-U1 Formularen dürfen nur innerhalb des Bilanzierungszeitraumes bzw. längstens einen Monat nach jeweiligem Quartalsende durchgeführt werden.

Verlust eines NH-U1 Formulars:

Bei Verlust eines NH-U1 Formulars stellt der verkaufende dem kaufenden Betrieb eine beglaubigte (Datum, Stempel, Unterschrift) Kopie aus.

Gewichtsdifferenzen:

Bei Gewichtsdifferenzen zwischen ausgestellttem NH-U1 bzw. Lieferschein und dem tatsächlich ermittelten Gewicht beim kaufenden Betrieb ist das NH-U1 Formular durch den verkaufenden Betrieb zu korrigieren. Eine Korrektur des NH-U1 aufgrund von Gewichtsdifferenzen hat wie bei Weitergabe eines fehlerhaften NH-U1 zu erfolgen.

5. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

5.1 DAS UNTERNEHMEN HAT ORDNUNGSGEMÄSS KAUFMÄNNISCHE BÜCHER ZU FÜHREN.

Die Bestandsbuchhaltung enthält neben der Art der Ware das durch Verwiegen festgestellte Gewicht sowie den Feuchtigkeitsgehalt. Die Verwiegung der Waren hat auf geeichten Waagen im Sinne des Bundesgesetzes für Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG, StF: BGBl. Nr. 152/1950) zu erfolgen.

Im Falle von Umlagerungen, weiteren Bearbeitungen, sowie neuerlichen Verwiegungen ist das aktuell bemessene Gewicht in der Bestandsbuchhaltung zu berücksichtigen.

Mindestkriterien der Aufzeichnungspflichten für Aufkaufende und Handelnde:

- aufgekaufte bzw. übernommene Ausgangsstoffe inkl. Importe
- vernichtete Mengen inkl. Begründung
- verkaufte oder abgegebene Ausgangsstoffe
- Name und Anschrift des nachgelagerten aufkaufenden Betriebes
- Wiegescheine
- Lieferscheine
- Frachtpapiere
- Lagerverluste inkl. Begründung
- Lagerstand
- Lagerstandort
- Aufkaufscheine bzw. Verträge
- Transportschwunde
- Lagerschwunde
- Laboranalysen (falls vorhanden)
- Finanzbuchhaltung
- Inventurdifferenzen
- Ein- und Verkaufsunterlagen
- Bestätigungen gemäß den Nachhaltigkeitskriterien (z.B. Bestätigungen des Bewirtschafters, NH-U1)

5.2 FÜHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN BETREFFEND EIN- UND VERKAUF NACHHALTIGER WAREN IM SINNE DER PROZESSZERTIFIZIERUNG - DATENÜBERMITTLUNG

Bewirtschaftende

Das Unternehmen hat Aufzeichnungen aller von Bewirtschaftenden (landwirtschaftlichen Betrieben) zugekauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Zukaufs, ID-Nr. (AMA-Betriebsnummer bei österr. Bewirtschaftenden, sonst jeweilige Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Zukäufe

Das Unternehmen hat Aufzeichnungen aller durch NH-U1 bestätigten zugekauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Zukaufs, ID-Nr. (AMA-Registrierungsnummer bei österr. Unternehmen; sonst jeweilige Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Wird ausländische Ware mit entsprechender Nachhaltigkeitszertifizierung für Biomasse im Lebensmittelsektor, z.B. ISSC plus oder REDcert² ins AACsplus-System übernommen, so ist die Bezeichnung des Zertifizierungssystems inkl. ID-Nummer ebenfalls mitzuteilen.

Verkäufe

Das Unternehmen hat Aufzeichnungen aller durch NH-U1 bestätigten nachhaltigen verkauften Mengen differenziert auf Datum des Verkaufs, ID-Nr. des kaufenden Betriebes (AMA-Registrierungsnummer bei österr. Unternehmen; sonst jeweilige Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Bilanz

Das Unternehmen hat entsprechend der quartalsweise Bilanzierungen Abrechnungen durchzuführen. Bei der Abrechnung eines Zeitraumes darf der Endlagerbestand von nachhaltiger Ware grundsätzlich nicht kleiner als 0 sein.

Es sind zumindest 4 Bilanzen inkl. entsprechender Bewirtschaftende / Zukaufs- und Verkaufslisten je Kalenderjahr nachweislich zu führen.

Diese Massenbilanzen sind für jedes Quartal **längstens bis einen Monat nach dem jeweiligen Quartalsende** der von der AMA beauftragten Zertifizierungsstelle zu übermitteln – siehe dazu auch die Verpflichtungserklärung im Antrag NH-R2).

Übermittlung per E-Mail (nachhaltigkeit@ama.gv.at) bzw. per Telefax (050 31 51 - 303)

Die zu übermittelnden Unterlagen setzen sich zusammen aus:

- Liste landwirtschaftlicher Betriebe (siehe oben)
- Zukaufsliste (siehe oben)
- Verkaufsliste (siehe oben)
- Bilanz/Abrechnung (siehe Schema im Kapitel 4.1)

Sollten keine Warenbewegungen im betreffenden Quartal stattgefunden haben, ist eine Leermeldung zu übermitteln. Nach Übersendung der Unterlagen ist eine Korrektur der Daten bis längstens einen Monat nach Bekanntwerden respektive Aufforderung zulässig.

Hinweis:

Nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle ist eine einseitige Korrektur der Massenbilanz nicht mehr möglich!

Maßnahmen bei nicht zeitgerechter Übermittlung der Quartalsmeldung/Jahresmeldung

- 7 Tage vor Ablauf der Frist: Erinnerung zur Übermittlung (per Mail) der Quartalsmeldung.
- Nach Ablauf der Frist: Erneute Erinnerung zur Übermittlung (per Mail) der Quartalsmeldung, ansonsten zusätzlich kostenpflichtige Vorortkontrolle – Frist 14 Tage.
- 14 Tage nach Ablauf der Frist: Anordnung einer zusätzlichen kostenpflichtigen Vorortkontrolle.
- Nach durchgeführter Vorortkontrolle: Positive Bewertung oder temporärer Entzug der Zertifizierung.

Unternehmen, deren Zertifikat ausgesetzt ist/temporär entzogen wurde, können erst dann wieder Nachhaltigkeit geltend machen, wenn die Aussetzung/der temporäre Entzug aufgehoben ist. Während dieses Zeitraums dürfen sie sich **nicht an einem anderen freiwilligen/nationalen System** beteiligen. Änderungen des Status der Zertifizierung aufgrund eines temporären Entzuges/einer Aussetzung werden unverzüglich auf der entsprechenden Website der AMA veröffentlicht.

6. KONTROLLEN

Registrierung

Im Rahmen der Antragstellung prüft die von der AMA beauftragte Zertifizierungsstelle die anhand des Antragsformulars AACSPH-NH-R2 angegebenen Daten und Unterlagen des Unternehmens. Bei noch nicht im AACSPH-System registrierten Unternehmen werden zusätzliche Erstkontrollen durchgeführt. Bei diesen Vor-Ort-Kontrollen werden diese und weitere Anforderungen des Unternehmens kontrolliert und in weiterer Folge einmal jährlich evaluiert bzw. aktualisiert.

Durchführung der Überwachung

Diese Kontrollen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt - ausgenommen davon sind Teilnehmende der Kleinmengenregelung.

Inhalt der Kontrolle sind die im Rahmen der Datenübermittlung gesendeten Massenbilanzen, sonstige Aufzeichnungspflichten, Bewirtschafterbestätigungen sowie NH-U1-Dokumente.

Zusätzliche Kontrollen aufgrund von angeordneten Maßnahmen

Das sind Kontrollen durch die von der AMA beauftragten Zertifizierungsstelle, die über die normalen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, wie z.B. Kontrollen, die erforderlich sind, um das Ausmaß eines Mangels festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, oder um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen.

7. MASSNAHMEN UND VERSTÖSSE

Bei festgestellten Mängeln kann die von der AMA beauftragte Zertifizierungsstelle Maßnahmen anordnen, die vom Unternehmen umzusetzen sind.

1. die Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen
2. der befristete oder dauerhafte Entzug der Zertifizierung bei kritischen Verstößen

ad 1. Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen:

Werden bei der Durchführung leichte Mängel festgestellt, so kann die von der AMA beauftragte Zertifizierungsstelle die unverzügliche Behebung bzw. Verbesserungstätigkeiten vorschreiben.

ad 2. dauerhafter oder befristeter Entzug der Zertifizierung bei kritischen Verstößen:

Kritischen Verstöße beinhalten grobe oder fahrlässig begangene Mängel in der Durchführung (z.B. Verkauf von NH-Ware über der erlaubten Toleranz) oder auch vorsätzliche Falschangaben (z.B. beim Antrag auf Registrierung).

Wesentlich sind ebenfalls Verstöße, die eine Ungültigkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen (ganze oder teilweise Ungültigkeit) nach sich ziehen (z.B. Fälschung von Dokumenten).

Die Nichtbezahlung der Gebühren wird ebenfalls als schwerwiegender Verstoß gewertet.

Die von der AMA beauftragte Zertifizierungsstelle kann dem Unternehmen in solchen Fällen die Zertifizierung befristet oder dauerhaft entziehen.

Eine Prüfungsverweigerung eines registrierten Unternehmens führt ebenfalls zu einem Entzug der Zertifizierung!

Wirtschaftsteilnehmer, deren Zertifikate ausgesetzt sind, können erst dann Nachhaltigkeit geltend machen, wenn die Aussetzung aufgehoben ist. Während dieses Zeitraums dürfen sich die Marktteilnehmer, deren Zertifikate ausgesetzt sind, nicht an einem anderen freiwilligen System beteiligen. Wird die Teilnahme eines Wirtschaftsteilnehmers oder seiner Rechtsvorgänger an einem freiwilligen System durch den Entzug seines Zertifikats im Anschluss an einen Audit, bei dem ein kritischer Verstoß bestätigt wurde, ausgesetzt oder beendet, so können andere freiwillige Systeme diesem Wirtschaftsteilnehmer die Teilnahme für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab der Aussetzung oder Beendigung der Teilnahme verweigern.

Kritische Verstöße, die bei Überwachungs- oder Neuzertifizierungsaudits oder im Rahmen des internen Überwachungs- oder Beschwerdeverfahrens eines freiwilligen Systems festgestellt wurden, führen zum sofortigen Entzug des Zertifikats des Wirtschaftsteilnehmers.

Erhebliche Verstöße, die bei Überwachungs- oder Neuzertifizierungsaudits oder im Rahmen des internen Überwachungs- oder Beschwerdeverfahrens eines freiwilligen Systems festgestellt wurden, führen zur sofortigen Aussetzung des Zertifikats des Wirtschaftsteilnehmers. Treffen die Wirtschaftsteilnehmer innerhalb von 90 Tagen nach der Mitteilung keine Abhilfemaßnahmen für erhebliche Verstöße, wird das Zertifikat entzogen.

8. KLEINMENGENREGELUNG

Registrierte Unternehmen

- welche jeweils jährlich zw. dem 01.07. und dem darauffolgenden 30.06. eine Gesamtmenge von bis zu 500 Tonnen nachhaltig ausgewiesene Erzeugnisse verkaufen bzw. verarbeiten werden und
- nur einen produktiven Standort haben

können einen Antrag auf Einbeziehung in die Kleinmengenregelung stellen (siehe Formular „ACSplus NH-M2“ unter www.ama.at).

Der Antrag auf Kleinmengenregelung kann für den jeweils künftigen 3-Jahreszeitraum gestellt werden. Unternehmen, welche neu registriert wurden, können erst nach Übermittlung der Daten im Rahmen der Berichtspflicht und einer positiven Überwachungskontrolle einen Antrag auf Kleinmengenregelung stellen. Mit der Akzeptanz dieses Antrages werden sie in Folge grundsätzlich erst nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren (01.07. – darauffolgendem 30.06.) einer weiteren Vor-Ort-Kontrolle unterzogen mit anschließender Vorschreibung des Kostenersatzes.

Diese Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass die Regelung nicht durch z.B. Konzerngesellschaften fälschlich angewandt wird, die Ansprüche für ihre Tochtergesellschaften als vermeintliche Unternehmen in Sinne der Kleinmengenregelung geltend machen können. Ziel dieser Regelung ist ein Schutz der Unternehmen vor unbilligen Härten.

Ein Antrag auf Kleinmengenregelung kann abgelehnt werden, wenn

- die Einhaltung der mengenmäßigen Obergrenze – z.B. aufgrund der Geschäftsgebarung, Firmenstruktur oder technischen Ausstattung - nicht plausibel erscheint
- aufgrund der Risikoanalyse die Tätigkeit des Unternehmens ein außerordentliches hohes Risiko darstellt
- im Rahmen der vorliegenden Prüfberichte dauerhafte negative Vormerkungen bestehen
- der Meldepflicht nicht nachgekommen oder noch keine positive Überwachungskontrolle durchgeführt wurde.

Die Regelung umfasst sowohl Registrierungs- als auch Überwachungskontrollen.

Unbeschadet davon sind zusätzliche Kontrollen (z.B. Nachkontrollen zur Überprüfung von angeordneten Maßnahmen) möglich.

In begründeten Fällen (z.B. unerlaubte wirtschaftliche Vorteilsnahme) kann die Prüffrequenz erhöht werden.

Der Nachweis, dass die **Obergrenze von 500 Tonnen** eingehalten wurde, erfolgt im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht über die Gesamtmenge der vom 01.07. bis 30.06. nachhaltig verkauften bzw. verarbeiteten Erzeugnisse.

Dazu sind die quartalsmäßig aufgeteilten Massenbilanzen (inkl. Bewirtschaftender-, Zu- und Verkaufslisten) bis zum 31.07. zu übermitteln.

Sollten keine nachhaltigen Warenbewegungen stattgefunden haben, so ist eine Leermeldung für alle 4 Quartale abzugeben.

Siehe dazu auch Kapitel 5.2 – Führung der Aufzeichnungen

Nach Übermittlung der Daten, verbunden mit einer positiv bewerteten Verwaltungskontrolle durch die von der AMA beauftragten Zertifizierungsstelle, erhält das Unternehmen eine Verlängerung der Zertifizierung bis zum 31.12 des darauffolgenden Kalenderjahres.

Sollten Antragstellende auf Kleinmengenregelung während des betreffenden Zeitraumes die Menge für die Obergrenze überschreiten, ist dies unmittelbar der Zertifizierungsstelle schriftlich mitzuteilen. In Folge wird eine entsprechende Vor-Ort-Kontrolle veranlasst und der Kostenersatz vorgeschrieben.

Sollte sich aufgrund der Berichtspflicht herausstellen, dass die im abgelaufenen Zeitraum (01.07. – 30.06.) nachhaltig verkaufte bzw. verarbeitete Menge größer ist als 500 Tonnen wird ebenfalls eine entsprechende Vor-Ort-Kontrolle veranlasst und der Kostenersatz vorgeschrieben.

Hinweis:

Bei ausbleibendem, unvollständigem oder fehlerhaftem Nachweis kann eine zusätzliche Vor-Ort-Kontrolle angeordnet werden.

Unbeschadet von dieser Kleinmengenregelung ist ein Kostenersatz für bereits getätigte Vor-Ort-Kontrollen bzw. Erstkontrollen zu entrichten.

9. KOSTEN

Eine Aufstellung der **aktuellen Kosten** im Rahmen des AACSpplus-Systems finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.ama.at/fachliche-informationen/nachhaltigkeit/merkblaetter-und-formulare>

10. PROBENZIEHUNGEN

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle können bei einem registrierten Unternehmen vom Kontrollorgan der von der AMA beauftragten Zertifizierungsstelle Proben zur näheren Bestimmung der nachhaltigen Ware gezogen werden. Diese Proben werden von der Technischen Untersuchungsanstalt der Finanzverwaltung (TUA) untersucht und aufgrund ihrer Beschaffenheit in die Kombinierte Nomenklatur eingereiht. Das Ergebnis der Probenziehungen wird dem jeweiligen Unternehmen von der durch die AMA beauftragten Zertifizierungsstelle mitgeteilt.

11. ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Das Unternehmen hat den Organen und Beauftragten der von der AMA beauftragten Zertifizierungsstelle (im folgenden Prüforgane genannt) und der Akkreditierung Austria das Betreten der Betriebs- und Lagerräume, während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat das Unternehmen auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

12. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Das Unternehmen hat ordnungsgemäß Buch zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf welches sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftsgetreue Wiedergabe, z.B. mittels Ausdruck, gewährleistet ist.

13. KONTAKT

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 10 - Marktmaßnahmen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151-DW 100
Fax: 050 3151-303

E-Mail: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Dieser Leitfaden kann im Internet unter <https://www.ama.at/> abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien finden Sie unter <https://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen stehen unter <https://www.ris.bka.gv.at/> zur Verfügung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151-0, Fax: 050 3151-303, E-Mail: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.